

Stiftungen müssen Schadensersatz durchsetzen

Gemeinnützige Stiftungen dürfen ihre Mittel nicht für satzungsfremde Zwecke verausgaben, sondern müssen sie gemäß § 55 Abs. 1 AO ausschließlich für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Unter dem Begriff „Mittel“ sind dabei sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft zu verstehen. Es ist unstrittig, dass auch Schadensersatzansprüche, die die Stiftung hat, zu den Mitteln in diesem Sinne gehören. Die Stiftung ist daher verpflichtet, die ihr zustehenden Schadensersatzansprüche zu prüfen, geltend zu machen und durchzusetzen. Lässt sie existierende Ansprüche grundlos verfallen, gewährt sie ihrem Schuldner einen wirtschaftlichen Vorteil und entzieht gleichzeitig den von ihr verfolgten steuerbegünstigten Zwecken Mittel - eine klassische Mittel Fehlverwendung, die den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge hat. Zu den geltend zu machenden Schadensersatzansprüchen zählen dabei auch solche, die die Stiftung gegen Unternehmen hat, an denen Sie im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung beteiligt ist - sei es als Aktionär oder als Inhaber von Anleihen.

Tagtäglich kommen Unternehmen in die Schlagzeilen, weil sie die Kapitalmärkte fehlerhaft informiert haben. Enron, Worldcom oder Parmalat sind prominente Beispiele für spektakuläre Fälle aus der jüngeren Vergangenheit, die ein erhebliches Medienecho erzeugten und vielen Anlegern daher noch präsent sein dürften. Falsche Prospektangaben, schön gerechnete Bilanzen, unterlassene oder falsche Ad-hoc-Mitteilungen und sonstige betrügerische Aktivitäten hochrangiger Manager zum Nachteil der am Unternehmen beteiligten Investoren kommen aber auch in anderen weniger bekannten und kleineren Unternehmen vor. Wird der Betrug aufgedeckt, führen Kurseinbrüche meist zu erheblichen Schäden bei den Investoren, unter denen sich häufig auch gemeinnützige Stiftungen befinden.

Den Investoren stehen in solchen Fällen regelmäßig Schadensersatzansprüche zu. Allerdings müssen sie ein Auge darauf haben, dass ihre Ansprüche nicht verfallen. Ohne Prozesskostenrisiko können sie dies

durch die Teilnahme an Wertpapier-Sammelklagen in den USA sicherstellen. Spezialisierte Anwaltskanzleien beraten und vertreten den Investor insoweit meist auf Basis eines Erfolgshonorars. Honorare werden also erst fällig, wenn die Ansprüche für den Investor tatsächlich durchgesetzt werden konnten.

Die Teilnahme an Wertpapier-Sammelklagen ist mit Ausschlussfristen versehen. Werden Ansprüche nicht fristgemäß geltend gemacht, sind die bereitstehenden Entschädigungszahlungen verloren und werden an andere Investoren verteilt. Die Stiftung geht leer aus. Die dadurch eingetretene Mittel Fehlverwendung führt zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit, wofür sich die Stiftungsorgane werden verantworten müssen.



Stefan Winheller

Überlässt eine Stiftung ihre Vermögensverwaltung professionellen Verwaltern, entbindet dies die Stiftung nicht von den ihr obliegenden Organisations- und Überwachungspflichten. Die Stiftung muss ihre Vermögensverwalter anweisen, auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu achten. Versäumt der Vermögensverwalter die Teilnahme an einer US-Sammelklage, muss die Stiftung prüfen, ob ihr nicht Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verwalter zustehen. Ist dies der Fall, muss die Stiftung diese Ansprüche durchsetzen. Lässt die Stiftung bestehende Schadensersatzansprüche verfallen und ihre Mittel damit nicht ihren satzungsmäßigen Zwecken zukommen, handelt es sich um eine endgültige Mittel Fehlverwendung. In diesem Fall kennt das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht keine Gnade. Nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip verliert die Stiftung den Status der Gemeinnützigkeit zumindest für das betreffende Jahr.

Die Identifizierung von Schadensersatzansprüchen in einem umfangreichen Portfolio gehört freilich nicht zu den Kernkompetenzen einer Stiftung. Sie ist äußerst

>>

>> OPINION

zeitaufwändig, arbeitsintensiv und verlangt nach hochspezialisiertem, im US-Recht ausgebildetem Fachpersonal. Selbst große Investmentfonds und milliarden-schwere Pensionskassen halten selten die notwendige Zahl von Spezialkräften vor, um eine entsprechende Überwachung ihres Portfolios zu gewährleisten. Es liegt daher nahe, die Überwachung des Stiftungsvermögens dauerhaft auf spezialisierte Anwaltskanzleien outzusourcen. Deren Aufgabe liegt darin, mögliche Schadensersatzansprüche frühzeitig zu identifizieren und für den Investor geltend zu machen, den Investor darüber zu beraten, ob sich dieser als so genannter Leitkläger aktiv an einem Prozess beteiligen oder lieber passiv und ohne Mitwirkungsrechte am Prozess

partizipieren sollte sowie in bereits abgeschlossenen Verfahren die ausgelobten Entschädigungszahlungen frist- und formgerecht für den Investor einzufordern und zur Auszahlung zu bringen.

Rechtsanwalt Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA) ist geschäftsführender Partner der auf Gemeinnützigkeitsrecht spezialisierten Frankfurter Kanzlei Winheller Rechtsanwälte, die gemeinsam mit der US-Kanzlei Schiffrin Barroway Topaz & Kessler die Vermögen institutioneller Anleger auf mögliche Schadensersatzansprüche überwacht.



8,5 Millionen Euro für Ex-EADS-Co-CEO



Der ehemalige Co-EADS-Chef **Noël Forgeard** hat 8,5 Millionen Euro Abfindung erhalten. Sie setzt sich zusammen aus 1,2 Millionen Euro Gehalt und Bonuszahlungen für die sechsmonatige Kündigungsfrist, einer Wettbewerbsentschädigung von gut 2,4 Millionen Euro, die ihm 2 Jahre lang die Tätigkeit für die Konkurrenz untersagt, sowie einer gesonderten Abfindungszahlung von 4,9 Millionen Euro oder 24 Bruttomonatsgehältern. Die Zahlungen entsprechen laut EADS Forgeards Arbeitsvertrag. Der Top-Manager musste im Juni 2006 zurücktreten. Es war zu massiven Verzögerungen beim Bau des Super-Airbus A 380 gekommen, und der Manager geriet durch den Verkauf von EADS-Aktien in den Verdacht des Insiderhandels. Frankreichs Finanzminister Thierry Breton soll Druck ausgeübt haben, dass Forgeard die Abfindung erhält.

Breton wies die Behauptung zurück. Der Staat habe an solchen Entscheidungen nicht mitgewirkt. Arnaud Lagardère, Chef des französischen Medienkonzerns Lagardère und einer der EADS-Großaktionäre, sagte in einem Interview, dass keine wichtige Entscheidung ohne Mitwirkung des Staates gefallen sei. Der französische Staat ist mit einem Anteil von 15 Prozent einer der EADS-Großaktionäre. 7,5 Prozent besitzt Lagardère und DaimlerChrysler 15 Prozent, aber 22,5 Prozent der Stimmen. Lagardère und DaimlerChrysler sollen sich gegen eine Abfindung für Forgeard ausgesprochen haben. Der Manager soll dagegen mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung gedroht haben.

In Sachen Vorstandsverträge

◆ **GEA Group:** Der Vertrag von Vorstandschef Jürg Oleas ist im März um weitere 3 Jahre bis Ende 2010 verlängert worden. Oleas ist seit 1. November 2004 Vorsitzender des Führungsgremiums des Spezialmaschinenbauers.

◆ **MLP:** Uwe Schroeder-Wildbergs Bestellung als Vorstandsvorsitzender des Finanzdienstleisters ist um 5 Jahre bis Ende 2012 verlängert worden. Seine Bestellung wäre Ende Dezember diesen Jahres ausgelaufen.

◆ **RWE:** Harry Roels soll seinen Vertrag als Vorstandsvorsitzender des Energiekonzerns bis zum Ende seiner Laufzeit Ende Januar 2008 erfüllen. Ab Februar soll sein Nachfolger, der Stahlmanager Jürgen Großmann, das Amt antreten.

◆ **Siemens:** Klaus Kleinfeld hat auf die Verlängerung seines Vertrags als Vorstandsvorsitzender des Elektronikkonzerns Siemens verzichtet. Sein Vertrag läuft im September 2007 aus.

◆ **VW:** Der Vertrag von Finanzvorstand Hans Dieter Pötsch, 55, ist vom Aufsichtsrat des Automobilherstellers um 5 Jahre verlängert worden.